



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon

Kehr, Paul Fridolin

Berlin, 1926

§. 4. Gregor VII. Raimund Berengars I. von Barcelona letzte Tage. -
Kirchenbuße für den Mörder der Gräfin Almodis. - Streit zwischen Raimund
Berengar II. und Berengar Raimund II. - Schreiben Gregors ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68533)

les, nicht bloß ein Schutzkloster, und Abt und Mönche hielten darauf. Als der Diözesanbischof Berengar von Gerona mit seiner Klerisei eine benachbarte Kirche weihte und mit Grundbesitz dotierte, wies er ihr auch einen Teil des Grundbesitzes der Kirche *Sancti Juliani de Fortiano* zu, die zum Kloster Rodas gehörte. Sofort gab es Protest von seiten des Abtes namens des Herrn Papstes¹. In der Diözese Vich war es das um die Mitte des X. Jahrhunderts gegründete Kloster S. Benito de Bages, das sicher Eigenkloster des Heiligen Stuhles war. Wir besitzen noch die bereits erwähnte Dotationsurkunde. Aber wir wissen jetzt darüber hinaus durch einen glücklichen Fund, daß der Papst hier in der Tat der Grundherr war und diesen Grundbesitz vergab (s. oben S. 22). Auch im Cencius steht der vom Kloster selbst zu zahlende Zins (ed. FABRE-DUCHESNE I 215): *Monasterium sancti Benedicti de Bagis III bisantios*. Ähnlich verhielt es sich mit der von Arnald Mir de Tost gegründeten und reich ausgestatteten Kirche S. Pedro de Ager in der Diözese Urgel; der Stifter stellte sie unter den Schutz des Heiligen Stuhles, aber Papst Nicolaus II. nahm sie an *in sancti Petri proprietatem et nostram*. In seinem Testament vom J. 1071 (ed. MIRET Y SANS, Vizcondado de Castellbó S. 350 n. 6) bestimmt Arnald: *ecclesiam sancti Petri de Ager cum hoc totum quod hodie habet et unquam in futuro habebit relinquere domino Deo et sancto Petro Rome, sicut suprascriptum est, ad proprium alodium, sicut resonat in suis chartis de sancto Petro, quas ego et uxor mea ei fecimus* (S. 357). Auch an die schon früher erwähnte Schenkung von Kirchen, Äckern und Weinbergen im Tale der Aude an den römischen Stuhl, die wir aus dem Privileg Agapits II. von 955 für das Kloster S. Martin de Lez JL. 3670 kennen, mag hier wieder erinnert werden (s. oben S. 9); sie geht wahrscheinlich auf den Grafen Seniofred von der Cerdaña zurück. Dies zusammen ergibt schon einen recht stattlichen päpstlichen Grundbesitz und reiche Renten. Freilich politisch noch bedeutsamer war der Gewinn, den Hugo Candidus, der sich von Barcelona nach Aragon wandte und von da nach Kastilien und Leon, am Hofe des Königs Sancho Ramirez machte, indem er ihn bewog, sich selbst und die Klöster seiner Herrschaft der römischen Kirche zu eigen zu geben².

So ist die Legation des Kardinals Hugo Candidus überaus folgenreich für die Beziehungen Roms zu Katalanien wie zu den spanischen Königreichen gewesen. Sie war die Einleitung zu der größeren Aktion unter Gregor VII.

§ 4. Gregor VII.

Raimund Berengars I. von Barcelona letzte Tage. — Kirchenbuße für den Mörder der Gräfin Almodis. — Streit zwischen Raimund Berengar II. und Berengar Raimund II. — Schreiben Gregors VII. JL. 5101. 5191. — Gregors VII. spanische Politik. — Zweite Legation des Kardinals Hugo Candidus. — Gregors VII. Schreiben an die spanischen Könige JL. 4840. 4841. — Legation des Kardinalbischofs Giraldo von Ostia. — Zweites Schreiben Gregors VII. an die spanischen Könige JL. 5041. — Legation des Bischofs Amatus von Oléron und des Abtes Frotard von Thomières. — Kommendation des Grafen Bernard II. von Besalú. — Streit mit Erzbischof Wifred von Narbonne. — Legation des Kardinals Richard. — Bildung des Marseiller Klosterstaats. — Übertragung der Klosterreform an Abt Frotard von Thomières.

Die Beziehungen Gregors VII. und noch mehr die seines zweiten Nachfolgers Urbans II. zu Spanien erforderten eigentlich eine eigene Monographie und eine gründlichere und vor allem umfassendere Behandlung. Denn wie ihre Wirksamkeit das ganze Abendland um-

¹ S. die Urkunde von 1150 bei VILLANUEVA XIII 285 n. 37. Auch die von VILLANUEVA XIII 254 n. 20 vom J. 987 gedruckte Urkunde ist sehr lehrreich. Über das Kloster vgl. Papsturkunden in Spanien I 162 ff.

² Die noch umstrittene Frage über den Zeitpunkt der Kommendation des Königs von Aragon an den päpstlichen Stuhl gehört nicht unmittelbar zu meinem Thema. Auch bin ich noch nicht im Besitze des vollständigen Urkundennaterials. Ich hoffe indessen noch Gelegenheit zu haben, darüber zu handeln.

faßte, so haben sie auch eine gesamtspanische Politik getrieben, nicht bloß wie ihre Vorgänger eine katalanische. Diese spielt jetzt nur noch eine ganz sekundäre Rolle.

Als Gregor VII. den Stuhl Petri bestieg, ging auch die ruhmreiche Regierung Raimund Berengars I. »el Viejo« zu Ende. Unter ihm hat sich der Prinzipat von Katalanien zu formieren begonnen, dehnten die Landesgrenzen sich aus, auch in der benachbarten arabischen Welt war seine Stellung eine gebietende. Mit Gregor VII. stand er in vertrauten Beziehungen; dieser schreibt später einmal über ihn, als er von den Söhnen Raimund Berengars redet (JL. 5101 vom 2. Januar 1079) *pro amore patris eorum, qui me satis, ex quo cognovit, dilexit* — woraus man wohl sogar auf eine persönliche Bekanntschaft schließen darf. Vielleicht hängt diese Freundschaft mit der Familienkatastrophe zusammen, die am Ende seiner Regierung über den alten Fürsten und sein Haus hereinbrach. Sein ältester Sohn aus seiner ersten Ehe, Peter Raimund, ermordete im Jahre 1071 seine Stiefmutter, die oft genannte Gräfin Almodis. Wir wissen nichts über die näheren Umstände, aber wir besitzen ein lehrreiches, von PRÓSPERO DE BOFARULL aus dem 1835 verbrannten Archiv von Ripoll (Los condes de Barcelona II 48) herausgegebenes Aktenstück, das unsern Kirchenhistorikern wie den Kanonisten entgangen zu sein scheint, nämlich die Bußordnung, die die Kardinäle der römischen Kirche auf Befehl Gregors VII. für den Mörder festsetzten. Das Kardinalskollegium erscheint hier wie eine Ritenkongregation, und für seine Geschichte ist es nicht weniger bedeutungsvoll wie für die Geschichte der kirchlichen Bußordnungen. Dem fürstlichen Mörder wurden 24 Jahre Buße auferlegt, davon 12 extra ecclesiam bei strengen Fasten, die bis in das einzelste festgelegt wurden, und schließlich das Exilium Jerusalemitanum¹.

Noch zweimal hatte Gregor VII. Gelegenheit, mit den Fürsten des Hauses Barcelona in Verbindung zu treten. Auf den am 27. Mai 1076 gestorbenen Grafen Raimund Berengar I. folgten seine beiden Söhne aus der Ehe mit Almodis, Raimund Berengar II. »Cap de Estopa« und Berengar Raimund II. zu gemeinsamer Herrschaft. Es konnte nicht ausbleiben, daß zwischen den beiden im Charakter sehr verschiedenen Brüdern bald Zwistigkeiten ausbrachen, die so stark wurden, daß der Papst sich veranlaßt sah, einzugreifen. Am 2. Januar 1079 richtet Gregor VII. an den Bischof Berengar von Gerona ein Schreiben, worin er ihm sein Bedauern ausspricht, daß zwischen den beiden Brüdern ein Streit ausgebrochen sei *per vanitatem et superbiam et maxime per consilium impiorum*, was er besonders beklage, teils weil ihr Vater ihm besonders zugetan gewesen sei, dann auch wegen der Rückwirkungen auf die Mauren; er ersucht den Bischof, zusammen mit den Äbten von Thomières, Ripoll und S. Cugat del Vallés zwischen ihnen zu vermitteln; sonst werde er Gesandte schicken; den Ungehorsamen werde er unnachsichtlich als *membrum diaboli* aus der Kirche ausschließen; dem Gehorsamen werde er mit allen Mitteln beistehen. Er verlangt schriftlichen Bericht über das Ergebnis, eventuell auch mündlichen (JL. 5101). Diese scharfe Note des Hauptes der Christenheit hatte zunächst Erfolg. Die beiden Brüder erscheinen schon am 20. Juni 1079 gemeinsam und machen zusammen dem Abt Frotard von Thomières, demselben, auf den als Vermittler Gregor selbst hingewiesen hatte, eine Schenkung². Am 23. Dezember 1080 konnte Gregor VII. an die beiden Brüder ein Schreiben richten, das auf einen ganz andern Ton gestimmt war (JL. 5191), indem er unter Hinweis auf das alte intime Verhältnis des fürstlichen Hauses zum römischen Stuhl sie ersucht, den von ihm an Stelle des verstorbenen Erzbischofs Wifred von Narbonne eingesetzten

¹ Ich denke, daß man damit einverstanden ist, daß ich dieses merkwürdige Dokument, das bei BOFARULL an einer verborgenen Stelle steht, im Anhang unter n. VII abdrucken lasse.

² Histoire de Languedoc II, Preuves 303 n. 277. Vgl. auch BOFARULL, Los condes de Barcelona II 109ff.

neuen Erzbischof Dalmatius, den früheren Abt von La Grasse, gegen einen Intrusus, den Bischof Peter von Uzès, beizustehen. Allerdings hat man bisher diese beiden Grafen R. und B. entweder wie die Herausgeber der Gallia christiana VI 39 auf die Grafen Raimund von Saint-Gilles und Bernard von Besalú¹, oder wie Ph. JAFFÉ und E. CASPAR in ihren Ausgaben des Registers Gregors VII. auf die Grafen von Saint-Gilles Raimund und Bertrand, Vater und Sohn, bezogen. Aber weder das eine noch das andere ist wahrscheinlich². Man hat übersehen, daß die beiden Söhne Raimund Berengars I. von ihrem Vater die Grafschaften Carcassonne und Rasez und andere Besitzungen im Gebiet von Narbonne geerbt hatten; sie waren die mächtigsten Herren in diesem Gebiet. Nur auf sie treffen die Andeutungen des Briefes zu; nur an sie kann er gerichtet sein, und die katalanischen Historiker können, glaube ich, die Charakteristik ihres alten Fürstenhauses durch einen Mann wie Gregor VII. ohne Bedenken in die Annalen von Katalanien eintragen: *Quantum domus vestra beatum Petrum iam dudum dilexerit quantumque ipsi fidelis extiterit, profecto non modo apud vos scitur, set etiam in plurimis diversarum gentium partibus notum habetur, unde et de inimicis victoriam et pre ceteris paribus suis honorem et gloriam haecenus obtinuisse longe lateque dinoscitur*. Um so schmerzlicher muß Gregor VII. die Nachricht von der Ermordung des älteren Bruders durch den jüngern, der in der Geschichte als »el fratricida« weiterlebt, getroffen haben. Das Ereignis fand am 6. Dezember 1082 statt. Wie die Kirche sich mit dieser Tat auseinandergesetzt hat, wissen wir nicht; Berengar Raimund II. »el fratricida« regierte nun allein das Land, und wenn die Kurie Skrupel empfunden hat, so hat sie sie schließlich überwunden, denn wir finden den fratricida später unter Urban II. in den besten Beziehungen zu Rom.

Nicht diese Ereignisse aber machen Gregors VII. Pontifikat für die Geschichte Spaniens zu einem so bedeutungsvollen.

Eine seiner ersten Amtshandlungen ist gewesen, daß er jenen Kardinal Hugo Candidus, den wir bereits aus seiner langen und erfolgreichen Legation in Spanien unter Alexander II. kennen, von neuem nach Spanien sandte (JL. 4777). Von demselben Tage ist jenes berühmte Schreiben an die sich zur Eroberung des arabischen Spaniens rüstenden französischen Großen, in dem er zum ersten Mal den Anspruch Roms auf Spanien aussprach, daß das *regnum Hispaniae ab antiquo proprii iuris S. Petri fuisse*; Gregor hatte mit dem Führer, dem Grafen Ebulus von Roucy, dem Schwiegersohne Robert Guiseards, bereits ein Abkommen abgeschlossen — das nicht erhalten ist —, wodurch sich der Heilige Stuhl das zu erobernde Land sicherte (JL. 4778). Der Kardinal Hugo aber war offenbar der zur Wahrung der Interessen Roms bei diesem Unternehmen bestimmte geistliche Führer. Vielleicht geht auf ihn die ganze Idee zurück. Denn er war der einzige Kardinal, der Spanien kannte, der Spezialist für Spanien an der Kurie. Übrigens bezog sich der päpstliche Anspruch zuvörderst noch auf das erst zu erobernde Land, wie ja auch derselbe Grundsatz später bei Tarragona geltend gemacht worden ist; den angestammten christlichen Herrschern im Norden gegenüber hat Gregor VII. damals derartige Ansprüche noch nicht erhoben; da ist er in erster Linie um die Einführung des römischen Ritus besorgt; da spricht er vorsichtig nur von der *amicitia . . . quam olim reges Hispaniae cum Romanis pontificibus habebant*

¹ Im Anhang unter den Instrumenta p. 23 n. 24 werden diese sogar verwandelt in den Herzog Raimund von Narbonne und den Vicecomes Berengar.

² Die Verherrlichung der *domus vestra* schließt eo ipso die beiden gar nicht miteinander blutsverwandten Grafen aus. Für Vater und Sohn paßt weder die Adresse *R. et B. nobilibus comitibus* noch der zwischen Vater und Sohn nicht unterscheidende Ton. Der Brief kann nur an zwei Brüder gerichtet sein. E. CASPARS Bezugnahme (Mon. Germ. Epp. sel. II 537 Not. 1) auf WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich VII 10, der angeblich aus der Coll. Baluze eine Empfängerüberlieferung zitiert, ist ein Mißverständnis. Der Brief selbst steht bekanntlich zweimal im Register: lib. VIII ep. 16 und lib. IX ep. 22.

(JL. 4841 an König Sancho Ramirez von Aragon und JL. 4840 an Alfons VI. von Leon und Sancho von Navarra). Der Schwerpunkt der spanischen Interessen des Papsttums begann gerade damals sich nach diesen eigentlichen spanischen Königreichen zu verschieben. Es ist aber bekanntlich in den ersten Jahren des Pontifikats Gregors VII. nichts oder nicht viel erreicht worden; jenes Unternehmen scheint steckengeblieben zu sein, und von dem bald danach sich auf die Seite der Gegner Gregors VII. schlagenden Hugo Candidus hören wir nichts mehr¹; sein Nachfolger, der Kardinalbischof Girald von Ostia, ist auch nur kurze Zeit im Lande gewesen, denn er passierte damals Gerona, wo er die Institutionsurkunde des Klosters S. Miguel de Fluviá vom Jahre 1045 durch seine Unterschrift bestätigte². Erst in jenen entscheidungsvollen Tagen von Canossa hat Gregor VII. den Entschluß gefaßt, nun mit aller Kraft in die spanischen Angelegenheiten einzugreifen. War es im Hochgefühl des Triumphes über König Heinrich IV. oder auf den Rat des damals in Canossa anwesenden Kardinalbischofs Girald von Ostia, der im Jahre 1074 in Spanien gewesen war: am 28. Juni 1077 erließ Gregor VII. jenes berühmte Pastoral-schreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens, in dem er nach einer langen predigtartigen Einleitung verkündete *regnum Hispaniae ex antiquis constitutionibus beato Petro et sancte Romane ecclesie in ius et proprietatem esse traditum*. Das Servitium, d. h. der Zins, sei infolge der Eroberung des Landes durch die Sarazenen und Heiden in Vergessenheit geraten, jetzt aber, da ihre Waffen siegreich vorgetragen würden, könne und dürfe er, der Papst, das alte Recht des Heiligen Stuhles nicht durch sein Schweigen oder durch ihre Unkenntnis der Vergangenheit gefährden (JL. 5041). Um das Nähere ihnen auseinanderzusetzen, sende er als seinen Legaten und Vikar den Bischof Amatus von Oléron, einen Benedictiner, der während der ganzen Regierungszeit Gregors VII. Legatendienste in Spanien und Frankreich verrichtet hat³ und von Urban II. im Jahre 1089 mit dem Erzbistum Bordeaux belohnt worden ist. Ihm wird beigegeben der Abt von Saint-Pons, jener Frotard von Thomières, dem wir schon begegnet sind und der uns noch länger beschäftigen wird. Er ist einer der großen Agenten des päpstlichen Stuhles gewesen, auf dessen Bedeutung für die Geschichte Nordspaniens und Südfrankreichs ich gleich noch zu sprechen kommen werde.

Dieses gewichtige Schreiben haben die Kurialisten in Rom sogleich in ihre Sammlungen als eines der Beweisstücke für das dominium temporale beati Petri eingetragen; es steht beim Deusededit, im Benedict und Albinus und beim Cencius⁴. Damit allein ist schon seine Bedeutung charakterisiert. Welches auch immer die angeblichen Rechtstitel gewesen sein mögen, die Gregor VII. zu besitzen meinte: er griff das Unternehmen mit der ihm eigenen Energie an und verkündete es laut vor aller Welt.

Wie weit ist Gregor VII. hier mit seinem Versuch, die weltlichen Staaten zur Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des päpstlichen Stuhles zu bringen, gekommen?

Bei dem selbstbewußten König Alfons von Leon und Kastilien fand Gregor keine Gegenliebe. Wohl aber bei den ohnmächtigeren und gefährdeteren kleineren Dynasten von Aragon und Besalú⁵.

¹ Wir kennen die Gründe nicht, die zum Bruch zwischen Gregor VII. und Hugo Candidus geführt haben. Es liegt aber doch nahe, an das Scheitern des spanischen Unternehmens zu denken. Gregor neigte zur Heftigkeit, und selbst in seinen Briefen war er gegen seine Legaten oft rücksichtslos deutlich. Daß Hugo Candidus ein ehrgeiziger und eitler Mann war, wissen wir: wie leicht war da ein Bruch.

² MARCA-BALUZE p. 1087 n. 228 und AGUIRRE Concil. IV 401.

³ S. die Stellen bei CASPAR in Epp. sel. II 343 (zu Reg. IV ep. 28).

⁴ S. die Quellenangaben bei CASPAR l. c. p. 343 (zu Reg. IV ep. 28).

⁵ Ich handele hier bloß von Besalú und lege das Kapitel über Aragon zurück, bis ich das Material zusammen habe.

Von der kleinen Grafschaft Besalú — dem alten Bisuldunum — am Fluvia war einst die Befreiung des Landes von der Herrschaft der Mauren ausgegangen. Hier herrschte eine Sekundogenitur des Hauses Barcelona, jetzt Graf Bernard II., der Enkel des Tallafarro, das genaue Gegenstück zu seinem Vetter, dem Erzbischof Wifred von Narbonne. Wie dieser der Typ eines geistlichen Feudalherrn und Simonisten war, so war dieser ein unruhiger Reformfreund, der sich in der Bekämpfung der Simonie und in der Reform der Klöster nicht genug tun konnte, ein leichtes Werkzeug in den Händen der menschenkundigen Legaten, vor allem jenes Abtes Frotard von Saint-Pons de Thomières, der bei ihm ein- und ausging. Er hatte dem geistlichen Freunde schon im Jahre 1070 das Kloster Saint-Martin de Lez als *suum proprium et liberum et francum alodium* geschenkt¹. Bald darauf, im Jahre 1073, tradierte er die ihm gehörende Abtei Sainte-Marie de Cubières in der Diözese Narbonne an das Cluniacenserklöster Moissac². Dem Abte Hunold von Moissac, seinem geliebten Verwandten, unterstellte er im Jahre 1078 auch die Klöster S. Pedro de Camprodón, S. Maria de Arles, S. Paul de Vallosa, die er für ein tüchtiges Stück Geld von ihren Besitzern losgekauft hatte, Arles von dem geldgierigen Erzbischof Wifred von Narbonne, S. Paul vom Vizegrafen Peter von Fenouillet³.

Eben damals, im Dezember 1077, erschien Gregors VII. Legat, Bischof Amatus von Oléron⁴, in Gerona, um zur Bekämpfung der Simonie eine Synode abzuhalten, die sich notwendigerweise gegen Wifred von Narbonne aus dem Hause der Grafen von der Cerdania richten mußte. Allen Bannflüchen hatte dieser in seiner Art großartige Feudalherr im geistlichen Gewand getrotzt; seit Victor II. und dann Alexander II. ihn exkommuniziert hatten, war der Unverbesserliche von Gregor VII. Jahr für Jahr für exkommuniziert und abgesetzt erklärt worden⁵, ohne daß das den geringsten Eindruck auf den Erzbischof gemacht zu haben scheint; denn er fuhr fort zu amtieren. Jetzt, wo es zum Gericht über ihn kommen mußte, hat er das Konzil des Legaten einfach gesprengt. In der gleich zu erwähnenden Urkunde bekennt der Graf Bernard von Besalú, daß, als der Legat seine Exkommunikationssentenzen gegen die Simonisten, also gegen das bestehende Eigenkirchenwesen aussprach, nicht nur die Bischöfe und Äbte, sondern auch die anwesenden Grafen protestiert hätten⁶. Der Graf sah sich gezwungen, den Legaten und die ihm anhängenden Bischöfe — es werden die von Agde, Elne und Carcassonne und mehrere Äbte genannt — in seine Stadt Besalú zu führen, wo die unterbrochene Synode zu Ende ge-

¹ Edd. Gallia christ. VI, Instr. 78 n. 5 = MONSALVATJE, Noticias históricas VIII 168 n. 25.

² Edd. Gallia christ. VI, Instr. 22 n. 23. Über Moissac s. die Abhandlung von MARION, L'abbaye de Moissac in der Bibl. de l'École des chartes Ser. 3, I 89 ff. und J. MIRET Y SANS, Relaciones entre los monasterios de Camprodón y Moissac. Noticia histórica (Barcelona 1898). Vgl. auch A. L'HUILLIER, Vie de Saint Hugues abbé de Cluny p. 227.

³ Edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 289 = Gallia christ. VI, Instr. 484 n. 10 = MONSALVATJE, Not. hist. VI App. 28 n. 10.

⁴ Das Beglaubigungsschreiben für Amatus (JL. 5042) hat MARCA-BALUZE, De concordia sacerdotii et imperii II 185 zuerst herausgegeben.

⁵ Wohl schon auf der Fastensynode von 1074, deren Akten wir nicht besitzen. Auf der Fastensynode des Jahres 1076 wird der Bischof von Agde exkommuniziert, weil er mit Wifred verkehrt und bischöfliche Funktionen an seiner Statt ausgeübt hatte. Auf der Fastensynode 1078 wird die Exkommunikation erneuert und Wifred *absque ulla recuperationis spe* suspendiert; auf der Herbstsynode desselben Jahres wird die gegen Wifred wie die sonst von dem Legaten Amatus ausgesprochenen Exkommunikationen bestätigt. Am 2. Januar 1079 macht Gregor VII. noch einmal einen Versuch, durch den Bruder, den Bischof Berengar von Gerona, auf den renitenten Mann einzuwirken (JL. 5101), aber der hat, wie es scheint, bis zu seinem Tode (1079) dem Papste getrotzt.

⁶ Die Datierung zum Dezember 1077 ist gesichert. Denn auf der Herbstsynode 1078 erneuert Gregor VII. nicht nur die Exkommunikation gegen Wifred, sondern bestätigt auch die andern von dem Legaten Amatus verhängten Sentenzen (Reg. lib. VI ep. 5 b zu III. IV ed. CASPAR, Mon. Germ. Epp. sel. II 401). Die Akten der Synode bei VILLANUEVA XIII 264 n. 26.

führt wurde. Hier erklärte der Graf nicht nur die von ihm abhängigen Abteien für zinspflichtig an Rom — es sind S. Maria de Arles, S. Pedro de Camprodón, S. Pedro de Besalú, S. Esteban de Bañolas, die Kanoniker von S. Maria de Besalú und die Abteien S. Lorenz und S. Paul¹. Außerdem aber bekannte er sich als *Miles peculiaris S. Petri* und verpflichtete sich und seinen Sohn zu einem Jahreszins von 100 Goldmankusen, einer nicht unbeträchtlichen Summe².

Ob er sich der Tragweite dieses Schrittes und seiner staatsrechtlichen Konsequenzen klar gewesen ist, lasse ich dahingestellt. Später bekannte er sich genau mit denselben Worten auch als *Miles S. Stephani*, des Patrons des Klosters von Bañolas³. Jedenfalls fehlte diesem Akte, wie es scheint, noch die eigentümliche Form, der wir einige Jahre später begegnen, als der Graf Bertrand von der Provence am 25. August 1081 dem Papste Gregor VII. und seinen Nachfolgern den Lehnseid schwur und sein ganzes Erbe dem Heiligen Stuhl zur vollen Verfügung übergab und die ihm gehörenden Kirchen dem Papste aufließ (Reg. lib. IX ep. 12 a. b)⁴; und bei dem analogen Akt des Grafen Peter von Melgueil vom 27. April 1085, der dem Papste Gregor VII. und seinen Nachfolgern zu Händen des Kardinallegaten Peter von Albano seine Grafschaft Substantion und das ihm gehörende Bistum Maguelonne tradierte, unter Leistung des Lehnseides und eines Jahreszinses von einer Goldunze⁵.

Folgenreicher als die Tradition des Grafen von Besalú ist aber die Tätigkeit der Männer gewesen, welche damals als Gregors VII. Legaten und Agenten in den Landen nördlich und südlich der Pyrenäen wirkten. Es waren alles Benedictinermönche, auf das engste verbunden mit Cluny, wenn auch Häupter selbständiger Kongregationen. Jenen Amatus von Oléron kennen wir bereits, er wirkte seit 1079 im eigentlichen Frankreich, während Spanien dem Kardinalpriester Richard aus einer vornehmen südfranzösischen Familie, Bruder des in vielen Legationen erprobten Abtes Bernard von S. Victor zu Marseille, einem noch jungen und temperamentvollen Manne, zugewiesen wurde⁶. Obwohl Richards eigentliche Bestimmung die Vertretung der päpstlichen Interessen und die Durchsetzung

¹ Edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 289; Gallia christ. I. Instr. 39 n. 22, VI, Instr. 484 n. 10; BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny IV 645 n. 3523. — S. Paul ist San Pablo de Vallosa in der Grafschaft Fenouillet, die Graf Bernard zusammen mit Arles und Camprodón im J. 1078 der Abtei Moissac übergab. Die Abbatia S. Laurentii ist wohl das Kloster S. Llorens del Monte in den Pyrenäen, das zur Grafschaft Besalú gehörte (vgl. MONSALVATJE, Noticias históricas IV 110 ff. XIV 181 ff.).

² Ed. España Sagr. XLIII 480 n. 49 = MONSALVATJE, Not. hist. I 130 ff.

³ Urkunde vom 7. März 1078 für das Kloster S. Esteban de Bañolas, unterschrieben von den beiden päpstlichen Legaten Amatus von Oléron und Abt Frotard von Saint-Pons (edd. MARCA-BALUZE p. 1168 n. 290 = MONSALVATJE, Not. hist. XI 319 n. 343). An diese Urkunde ist ein Kodizill angefügt, in dem der Graf seinen Leib und seine Seele dem hl. Stephan übergibt *ut ab ista hora inantea sim eius fidelissimus miles*. Die letzten Unterschriften scheinen nicht korrekt überliefert zu sein.

⁴ PAUL FABRE, Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine hat dieses für Gregor VII. Lehnssystem wichtige Stück nicht beachtet. Es steht beim Deusdedit und beim Albinus, aber nicht im Cencius. Eine datierte Empfängeranfertigung befindet sich im Archiv von Saint-Victor zu Marseille im dortigen Departmentalarchiv.

⁵ Vgl. P. FABRE, l. c. S. 117. Die Belehnung vollzog sich durchaus in den üblichen Formen, wie wir sie aus der Belehnungsurkunde selbst kennen *Ego autem predictum comitatum habeam per manum Romani pontificis sub illius fidelitate et singulis annis pro censu persolveam unciam auri optimi* (ed. Gallia christ. VI, Instr. 349 n. 11) und aus der Erneuerung dieses Verhältnisses unter Urban II. im Jahre 1099: *Tunc vero in praesentia cardinalium . . . genuit in manu d. papae . . . omnes ecclesiasticas res . . . fecitque d. papae hominum et accepit comitatum suum per manus eius* (Gallia christ. VI, Instr. 354 n. 15).

⁶ Zum erstenmal im Mai 1078, wie aus dem Schreiben Gregors VII. an Hugo von Cluny hervorgeht (JL. 5076). Dann in feierlicherer Beglaubigung am 15. Oktober 1079 (Schreiben an König Alfons VI. von Leon JL. 5142). Über die Legation des Kardinals Richard vgl. auch F. FIRA im Boletín de la R. Academia de la Historia XLIX (1906) 311 ff.

des römischen Ritus in Kastilien und Leon war¹ — er hat dort auch mehrere Konzilien abgehalten —, so ist seine Wirksamkeit gerade für Katalanien von der größten Bedeutung gewesen, besonders nachdem ihn am 2. November 1079 Gregor VII. zum Abt von S. Victor in Marseille ernannt hatte (vgl. JL. 5143, 5144). Diese berühmte, direkt dem Heiligen Stuhl unterstehende Benedictinerabtei hatte bereits großen Klosterbesitz im südlichen Frankreich und in Katalanien; es konnte nicht ausbleiben, daß der Legat mit der Wahrung der päpstlichen Interessen die Förderung der Interessen seiner Abtei verband, die, da S. Victor päpstliches Eigenkloster war, im Grunde wieder auch solche Roms waren.

Da wird mit einemmal deutlich, welche Bedeutung die Verbindung des katalanischen Kloster- und Kirchenwesens mit diesen ausländischen Klosterorganisationen gehabt hat. Man hat wohl schon früher die merkwürdige Überfremdung des Landes mit auswärtigen Mönchen festgestellt und sie meist mit Cluny in Verbindung gebracht. Aber dies trifft nicht das Wesen der Sache. Cluny hat wenigstens für Katalanien nicht die Rolle gespielt, welche die spanischen Historiker dieser Kongregation gern zuschreiben. Gewiß hat der von Cluny ausgehende reformatorische Geist auch jene erfaßt. Aber eine stärkere direkte Einwirkung auf Katalanien hat Cluny selbst nicht ausgeübt, wenigstens nicht entfernt in dem Maße wie auf Aragon, Navarra und Kastilien. Dorthin ging die große Welle der cluniacensischen Reform; Katalanien hat sie doch nur gestreift. Ein Versuch, Cluniacenser in dem eben von Arnald Mir de Tost gegründeten Kloster in Ager einzuführen, scheiterte, wie wir sahen², und die Schenkungen einzelner Kirchen, wie die von S. Pedro de Casserras in der Diözese Vich durch den Vizegraven von Cardona³, von S. Pedro de Clarana und S. Ponze de Corbera in der Diözese Barcelona⁴, sind ohne erhebliche Bedeutung. Die einzige größere Aktion zugunsten von Cluny ist die bereits erwähnte Unterstellung der Klöster Camprodón, Arles, Vallosa, unter Moissac im Jahre 1078 durch den Grafen Bernard II. von Besalú.

Die Wahrheit ist vielmehr, daß das Küstengebiet seit der Mitte des XI. Jahrhunderts den Charakter eines klösterlichen Koloniallandes italienischer und provenzalischer Benedictiner annimmt. Wir kennen bisher diese Zusammenhänge nicht und wissen vor allem nicht, auf wen am Ende diese merkwürdige Bewegung zurückgeht. Genug, wir finden schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts das durch den Aufenthalt des hl. Martinus weithin berühmte und verehrte Kloster auf der Insel Gallinaria im Golf von Genua (in der Diözese Albenga) angesiedelt im Bistum Barcelona, wo es im J. 1073 die Kirche S. Pedro de Riudesvilles erwarb⁵, und späterhin auch die Kirchen S. Marsal de Terrasola und S. Martin de Devesa besaß, ferner seit 1053 die große Kongregation von San Michele della Chiusa im Val de Susa in der Diözese Turin, welche über ganz Frankreich hin sich ausdehnte, im Besitze der beiden Klöster S. Maria de Cerviá und S. Miguel de Cruilles in der Diözese Gerona⁶, dann seit 1068 das Kloster des hl. Honoratus

¹ Richard war auch in Aragon und Navarra tätig, wie wir aus seinem Schreiben an den König Sancho Ramirez bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 497 ersehen. Auch an seine Beteiligung an der Einsetzung des Bischofs Raimund Dalmatii in Roda ist zu erinnern (España Sagr. XLVI 235 n. 7).

² S. oben S. 26.

³ Vgl. Papsturk. in Spanien I 120 und MONSALVATJE y FOSSAS, El monasterio de San Pedro de Casserras in Noticias históricas XX (Gerona 1910). Vgl. die Urkunde von 1113 bei BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny VI 929 n. 33905 bis.

⁴ Vgl. MARRIER, Bibliotheca Cluniacen. p. 1747: *Prioratus Sancti Petri de Casseris etc. Item habet sub se prioratum S. Petri de Clarano dioc. Barchinonensis et prioratum S. Pontii de Corbera eiusdem diocesis.*

⁵ Vgl. Papsturk. in Spanien I 264 zu n. 10.

⁶ Vgl. Papsturk. in Spanien I 158 und das große Privileg Hadrians IV. vom 6. April 1156 (ebenda I 354 n. 75). Chiusa hatte auch mehrere Klöster in den Diözesen Narbonne, Carcassonne und Toulouse, über-

auf der Insel Lérins an der provenzalischen Küste durch Schenkung des Grafen Raimund Berengar I. von Barcelona im Besitze von S. Pol de Maresme (*S. Pauli de Maritima*)¹. Aber diese Klosterkolonien treten ganz in den Schatten hinter den Erwerbungen der Mönche von S. Victor zu Marseille. Die erste war die des Klosters S. Miguel del Fay (*de Fallio*), auf einem vom Markgrafen Raimund Borell und seiner Gattin Ermesindis dem Edlen Gombald überlassenen Gebiet, der das darauf errichtete Kloster 1043 dem Kloster in Marseille schenkte². Um dieselbe Zeit muß es auch das Kloster des hl. Sebastian de Panadés im Bistum Barcelona erworben haben³. Im Jahre 1048 bekamen die Victorianer von der Gräfin Ermesindis das Kloster S. Pauli in der Diözese Gerona⁴. Später — im J. 1101 — schenkte ihnen der Bischof Berengar von Barcelona auch die Kirche S. Pauli de Subirads⁵. Aber die Haupterwerbungen machte S. Victor unter den Äbten Bernard und Richard in der Grafschaft Besalú. Jenem übertrug im Jahre 1070 Graf Bernard II. von Besalú das berühmte Kloster S. Maria de Ripoll⁶, diesem S. Pedro de Besalú⁷ und S. Esteban de Bañolas⁸. Durch die von Gregor VII. im Jahre 1081 vollzogene Union von Montmajour und La Grasse mit S. Victor (JL. 5211) kamen auch die von La Grasse abhängigen katalanischen Klöster, von denen die wichtigsten S. Mariae de Ridaura und S. Sepulcri de Palera in der Grafschaft Besalú, S. Felicis de Gallicantu (San Feliú de Galligans) und S. Felicis Quixalense (San Feliú de Quixols) in der Diözese Gerona waren⁸, unter die Leitung des Abtes von Marseille. Dieses Beispiel wirkte weiter. Im Jahre 1090 unterstellte Graf Wilhelm von der Cerdania das hochberühmte Kloster S. Miguel de Cuxá⁹ und einige Jahre später (1096) Graf Artald von Pallars das altkarolingische Kloster Gerri (*Geire*) in der Diözese Urgel dem Abte Richard¹⁰. Richard riß — wir werden davon noch hören — auch die reiche Abtei von Sankt Johann zu Ripoll (*San Juan de las Abadesas*) an sich und erwarb um die Jahrhundertwende in diesen Gebieten noch die Klöster S. Johannis de Fontibus (*S. Juan las Fonts*) in der Diözese Gerona durch Schenkung des Vizegraven Udalard von Bas¹¹ und S. Thomae in Impuriensi (S. Thomás de Fluviá in der Grafschaft Empurias)¹².

So bildete sich hier zu beiden Seiten der Pyrenäen in wenigen Jahrzehnten ein Marseiller Kirchenstaat, zu dem fast alle wichtigeren Benedictinerklöster des Landes ge-

haupt einen von den Alpen bis über die Pyrenäen reichenden zusammenhängenden Klosterbesitz. Wahrscheinlich ist dieses Chiusa in der Urkunde Alexanders III. vom 13. Febr. 1166—67 gemeint, die W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich VII 120 n. 72, gedruckt hat.

¹ Vgl. VILLANUEVA, Viage liter. XIX 6 ff.

² Vgl. VILLANUEVA l. c. XIX 10 ff. — Die Urkunden stehen bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 406 und bei GUÉRARD, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille II 511 ff. n. 1044—52.

³ In S. Sebastian erscheint schon 1052 ein Abt Miro mit Mönchen aus Marseille (ed. MARTÈNE et DURAND, Vet. Scr. Coll. I 431. Als Pertinenz von S. Victor wird es zuerst in dem Privileg Gregors VII. für S. Victor vom 4. Juli 1079 (JL. 5134) genannt.

⁴ Ed. MARTÈNE et DURAND l. c. I 414. Es ist wohl identisch mit dem Kloster S. Pol de Maresme, das 1068 an Lérins kam.

⁵ Ed. MARTÈNE et DURAND l. c. I 584.

⁶ Edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 473 ff. und GUÉRARD l. c. II 165. 171 n. 817. 819.

⁷ Edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 505 und GUÉRARD l. c. II 172 n. 820.

⁸ Ed. GUÉRARD l. c. II 174 n. 821. 822.

⁹ Edd. MARTÈNE et DURAND I 537 und GUÉRARD l. c. II 179 n. 826.

¹⁰ Ed. GUÉRARD l. c. II 176 n. 824.

¹¹ Edd. GUÉRARD l. c. II 43 n. 701 = J. MIRET y SANS, Los vesconites de Bas S. 129 n. 1 und MONSALVATJE, Not. hist. XI 322 n. 345 (irrig zu 1079). Bestätigt von Bischof Berengar von Gerona im J. 1106 und 1127 (edd. MARTÈNE et DURAND l. c. I 609 und I 689 und MIRET y SANS l. c. S. 130 ff. n. 2. 3.

¹² Zuerst genannt im Privileg Paschals II. für S. Victor im J. 1113 April 23 JL. 6353. — Über S. Thomás de Fluviá vgl. MONSALVATJE, Not. hist. XVIII 57 ff.

hörten, und wenn zunächst auch die wahrscheinlich dringend nötige Reform den ersten Anstoß dazu gab, so wurde doch bald die Herrschaft der französischen, oft gewalttätigen Mönche als drückend empfunden: ein Moment, das für die Entstehung des katalanischen Nationalgefühls nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Die Mönche von S. Victor scheinen in der Tat keine angenehme Einquartierung gewesen zu sein; wir besitzen schon aus dem Jahre 1097 eine Klageschrift der Mönche der Sankt Victor unterworfenen Abtei Psalmodi bei Aigues-mortes, die sich bitter darüber beschwerten, daß jene ihr Kloster *per violentiam, per manum laicam, per sanguinis effusionem, per monachorum expulsionem* weggenommen hätten¹. Ebenso verfahren die Victorianer in San Juan de las Abadesas. Wenn der im Jahre 1115 von den zurückgekehrten Kanonikern an Paschal II. erstattete Bericht auch nur einigermaßen der Wahrheit entspricht, so hat der Kardinallegat und Abt Richard selbst die Anwendung brutaler Gewalt nicht gescheut, um sich in dem Besitz der Abtei zu behaupten, und ist vor denselben Mitteln nicht zurückgeschreckt, über die die Mönche von Psalmodi sich beklagten². Er war heftig und übereifrig, zufahrend und gewaltsam; Gregor VII. selbst macht ihm darob gelegentlich Vorhaltungen³. Die Wirkung war ein deutlicher Fremdenhaß bei den Katalanen, auch wenn der schwache Landesfürst sich von Richard mißbrauchen ließ⁴.

Gregor VII. und sein Nachfolger Urban II. haben diese Zusammenfassung der Klöster in einer Hand gebilligt und gefördert, denn sie erkannten, daß nur so die großen Reformen durchgeführt und die Klöster dem Zugriff der Fürsten und Grundherrn entzogen werden konnten; auch waren und blieben diese landfremden Äbte in ganz anderer Abhängigkeit von Rom wie die eingeborenen, mit den großen Häusern des Landes versippten Äbte, mochten auch den Päpsten zuweilen aus dem grenzenlosen Machthunger dieser geistlichen Heißsporne und ihrer Eifersucht aufeinander verdrießliche Irrungen erwachsen: Richard von Marseille ist auch darin ein charakteristisches Beispiel.

Unmittelbar auf Gregor VII. geht ein analoger Versuch zurück, eine große Zahl bis dahin unabhängiger Klöster zu beiden Seiten der Pyrenäen unter eine Leitung zu bringen. Der dazu Ausersehene war jener Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières in Languedoc, dem wir bereits mehrmals begegnet sind⁵. Dieses alte Benedictinerkloster, vom Herzog Pontius Raimund von Aquitanien um das Jahr 936 gegründet und mit Mönchen aus Aurillac besetzt, lebte nach der Regel von Cluny und blieb, wie S. Victor in Marseille, zwar nicht unmittelbar Cluny unterstellt, immer aber in intimen Beziehungen⁶ zu dem Mutterkloster der Reform. Abt von Saint-Pons war seit 1061 Frotard, ein geistlicher Politiker und Geschäftsmann und unermüdlicher Agent Roms, den wir als einflußreichen Berater an allen Fürstenhöfen des südlichen Frankreichs und des nördlichen Spaniens treffen; immer ist er dabei, wenn der Kirche eine große Erwerbung gelingt. Als am 25. Dezember 1066 das alte Kloster Saint-Gilles dem Heiligen Stuhl von der Gräfin

¹ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 184 n. 19. Das Jahr ist nicht sicher.

² Dieses sehr interessante Dokument drucke ich im Anhang unter n. IX ab.

³ *Patientia atque perseverantia in presentiarum religioni tuae omnino sunt necessaria* schreibt Gregor VII. ihm einmal (JL. 5175); ein andermal ermahnt er ihn *ne tam leviter in religiosos viros huiusmodi sententiam feras* und tadelt ihn *indiscrete vel temere in quasque honestas personas auctoritatis licentia uti* (JL. 5239).

⁴ In jenem Bericht der Kanoniker von San Juan de las Abadesas an Paschal II. heißt es von Richard: *Richardus tunc abbas Massiliensis cum suis monachis monasteria patriae nostrae quasi per tyrannidem aggrediens*.

⁵ Es gibt über Frotard eine eigene Monographie vom Abbé BÈNE, *Recherches historiques sur Frotard, dixième abbé de Saint-Pons de Thomières, légat de St. Grégoire VII.* (Montpellier 1875), eine ganz geschickte Zusammenstellung in der Art von L'HUILLIERS' Buch über Hugo von Cluny. Vgl. auch Gallia christ. VI 226 ff., wo noch mehr Daten aus dem Leben Frotards zusammengestellt sind.

⁶ Ich erinnere daran, daß Abt Pontius von Cluny aus dem Hause der Grafen von Melgueil vorher Mönch in Thomières unter Frotard gewesen war.

Almodis gewidmet wird, ist außer dem päpstlichen Vikar Erzbischof Raimbald von Arles und dem römischen Subdiakon Petrus (vielleicht Kanzler Alexanders II.) auch Frotard beteiligt¹. Im Jahre 1068 ist er im Gefolge des Kardinallegaten Hugo Candidus, und wahrscheinlich damals übertrug ihm Alexander II. die Verwaltung der der römischen Kirche geschenkten Kastelle in der Grafschaft Urgel². Im Jahre 1085 ist er bei der Schenkung der Grafschaft Melgueil an den Heiligen Stuhl anwesend³. Er war ein häufiger Gast am Hofe des reformfreudigen Grafen Bernard II. von Besalú, der ihm, wie bereits bemerkt, das Kloster S. Martin de Lez im Tale der Aude zu eigen gab⁴, und er war am 7. März 1078 Zeuge bei dessen Schenkung an das Kloster S. Esteban de Bañolas⁵. Er stand auch mit den beiden Grafen von Barcelona, den Söhnen Raimund Berengars I. in guten Beziehungen, von denen er am 20. Juni 1079 ein Kastell und eine Kirche in der Diözese Narbonne geschenkt erhielt⁶, und besonders mit dem Grafen Berengar Raimund II. »el fraticida« wußte er sich gut zu stellen, was ihm sehr verdacht wurde⁷. Eine geradezu leitende Stellung aber nahm Frotard am Hofe von Aragon ein; er war der vornehmste Ratgeber der Könige Sancho Ramirez und Peter, die gegen ihn freigebig waren: er bekam bei der Eroberung von Huesca die Hauptkirche der Stadt San Pedro Viejo und später auch das Kloster des hl. Urbicius. So groß war sein Einfluß auf die königliche Familie, daß er den Eintritt des Prinzen Ranimir, des späteren letzten Königs von Aragon aus dem Geschlechte des Sancho Mayor, als Mönch in Thomières bewirkte, während ein Mönch seines Klosters 1084 Bischof von Pamplona wurde.

Dies war der Mann, dem die Päpste Alexander II., Gregor VII. und Urban II. unbegrenztes Vertrauen schenkten. Er war ein eifriger Mönch; seine »religio« erkannten auch seine Gegner an; seine Klugheit und seine Gelehrsamkeit, von der wir leider keine Proben haben, werden bei jeder Gelegenheit gerühmt⁸. Wir sahen bereits, wie Alexander II. ihn zum finanziellen Agenten der Kurie bestellte, wie Gregor VII., ihn, den *virum venerabilem, fide et morum honestate probatum*, im Jahre 1077 dem Legaten für Spanien Amatus von Oléron beigesellte (JL. 5041) und im Jahre 1079 als Vermittler in dem Konflikt der hadernden Söhne Raimund Berengars I. empfahl (JL. 5101). Ihm soll auf Wunsch des Königs Sancho Ramirez und seines Sohnes Peter Gregor VII. die Leitung der Kirchen von Aragon übertragen haben, wie wir in der Konsekrationsurkunde für die Basilika des Klosters S. Salvador de Leire vom 24. Oktober 1098 lesen⁹. Ebenso hat, wenn uns auch ein bestimmtes Zeugnis darüber fehlt, Gregor VII. seinem getreuen Frotard die cura

¹ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 177 n. 12.

² S. oben S. 28.

³ Ed. Gallia christ. VI, Instr. 349 n. 11.

⁴ S. oben S. 34.

⁵ S. oben S. 35.

⁶ S. oben S. 31.

⁷ Vgl. den Brief Urbans II. an Frotard (Papsturk. in Spanien I 278 n. 17: *cum (s. Cucuphatis) cenobii investituram de manu laici et fraticide contra canonum decreta . . . recepisses* und die Urkunde des Grafen Raimund Berengars III. (ed. BOFARULL, Los condes de Barcelona II 119), in der es heißt *donum . . . quod a fraticida Berengario post parricidium Tomerensi abbati inde dicitur esse factum, iustitiae obvium, condemnatione dignum*.

⁸ Frotards Gegner, der Erzbischof Dalmatius von Narbonne, nennt ihn *tantae prudentiae tantaeque religionis pollentem* (Papsturk. in Spanien I 274 n. 15). Urban II. sagt ähnlich von ihm *cum et religionis praerogativa et scientia polleas litterarum* (ebenda I 278 n. 17).

⁹ Im Becerro antiguo del monasterio de Leire (Kop. saec. XVIII fol. 1 in Archivo histórico nacional zu Madrid) heißt es: *Raimundo abbate quem olim praefecerat illic. Frotardus beate memorie venerabilis Thomeriensis, cui dudum commiserat papa Gregorius Romensis regiminis curam ecclesiarum praedictarum regionum, postulante quondam Sancio rege filioque suo Petro cum episcopis et optimatibus suis faventibus*. Die Datierung freilich stimmt nicht. Denn Frotard starb erst am 20. August 1099 oder sogar noch einige Jahre später.

auch über die dem päpstlichen Stuhle gehörenden katalanischen und aquitanischen Klöster übertragen. In den späteren Privilegien für Thomières werden als dem Abt Frotard zur Reform anvertraute Klöster namentlich genannt S. Pedro de Rodas (in der Diözese Gerona), S. Benito de Bages (in der Diözese Vich), Saint-Jean de Montolieu (in Valle Sicherii in der Diözese Carcassonne), Saint-Pierre de Caunes (in der Diözese Narbonne), S. Laurentii de Matta de Petra (das ich nicht zu identifizieren weiß), Saint-Chinian (S. Aniani in der Diözese Narbonne, später in der von Saint-Pons de Thomières), Saint-Martin de Lez (in der Diözese Carcassonne) und S. Llorens del Munt (in der Diözese Barcelona)¹. Nimmt man dazu die großen Besitzungen in Aragon, so kommt ein Komplex zusammen, nicht kleiner als der der Mönche von Marseille, und es ist nicht zuviel gesagt, daß in diesen Jahrzehnten das ganze Klosterwesen zu beiden Seiten der Pyrenäen in den Händen dieser beiden Äbte, Richards von Marseille und Frotards von Thomières, konzentriert war.

Wie hätten da Konflikte ausbleiben können, um so weniger, als beide ihre Hände auch nach den letzten noch unabhängigen Abteien des Landes ausstreckten? Indem Frotard jetzt das älteste und reichste Kloster der Diözese Barcelona, S. Cugat del Vallés, an sich zu bringen versuchte, geriet er in heftigen Streit mit dem Erzbischof von Narbonne und dem Bischof von Barcelona, der dem Nachfolger Gregors VII., Urban II., viel zu schaffen gemacht hat. Immer aber bleibt dieser Versuch einer kirchlichen Neubildung in Gestalt der Konzentration der Klöster des Landes ein besonders charakteristisches Moment in der Geschichte des denkwürdigen Pontifikats Gregors VII.

So wichtig dieser Pontifikat für Spanien und Katalanien gewesen ist, so gering ist die Zahl der von Gregor VII. ausgegebenen Privilegien. Die eminent politische Seite seiner Tätigkeit wird so erst recht deutlich. Wir kennen neben der verhältnismäßig bedeutenden Zahl seiner Briefe bisher nur drei Privilegien, das für Kloster Sahagún JL. 5263 (Orig. in Madrid) und die beiden undatierten für das Bistum Jacca JL. 5098 (Orig. in Jacca) und für das Bistum Roda (ed. Papsturkunden in Spanien I 272 n. 14)². Außerdem haben wir noch einen bisher unbekanntem, leider datumlosen Brief Gregors an den König Sancho Ramirez von Aragon im Chartular von Roda gefunden, von dem man sich wundert, daß er nicht im Register Gregors VII. steht, denn er behandelt das gerade von diesem Papste mit Vorliebe variierte Thema über das Verhältnis der Könige und Fürsten dieser Welt zu Gott³. Endlich will ich der Vollständigkeit halber die viel zitierte, auf den Namen Gregors VII. lautende Fälschung für den König Sancho von Aragon »Propter egregiam« JL. † 5257 erwähnen, deren Urschrift neben jener anderen Fälschung Urbans II. für König Peter von Aragon JL. † 5562 im Kronarchiv zu Barcelona liegt: sie scheiden als genuine Geschichtsquellen vollständig aus⁴.

¹ Die französische Überlieferung von Saint-Pons de Thomières ist nicht günstig (vgl. W. WIEDERHOLD, Papsturk. in Frankreich VII 4). Aber im Archiv von S. Pedro Viejo in Huesca, der Dependenz von Thomières, und in dem von S. Benito de Bages (vgl. Papsturk. in Spanien I 131) haben sich Urkunden aus Thomières erhalten, darunter die beiden Privilegien von Hadrian IV. vom 13. Dezember 1154 und Lucius III. JL. 15190, in denen jene Klöster namentlich aufgeführt werden.

² Aus den Regesten Gregors VII. sind mehrere Urkunden ganz zu streichen, wie JL. 4815, das, wie schon LÖWENFELD bemerkt, identisch ist mit der bekannten Fälschung JL. † 5257. Dasselbe Stück steht auch in der Collection Baluze t. 107 fol. 108 kopiert, wird aber irrigerweise von L. AUVRAY und R. POUPARDIN in ihrem verdienstvollen Catalogue des manuscrits de la Collection Baluze S. 106 als ein Breve Gregors VII. für die Kirche von Barcelona verzeichnet. Ferner ist das von R. OLZINELLAS im Index der Bullen von Ripoll zum 24. Mai 1073 oder 1074 zitierten Breve sicherlich ebenso ein solches Gregors IX. gewesen wie das andere in der Collection Baluze t. 107 fol. 194 und t. 109 fol. 1' kopierte vom 23. Mai (1227).

³ Ed. Papsturkunden in Spanien I 271 n. 13.

⁴ Ich behalte mir vor, diese berühmten Fälschungen gelegentlich zu behandeln und ihre diplomatischen Vorlagen nachzuweisen.